

Wahlbekanntmachung

Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt

1. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Königstein im Taunus ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirknr.	Wahlbezirk	Lage des Wahlraums
01	Königstein Siedlungsgebiet	Städtischer Kindergarten Eppsteiner Straße 9
02	Königstein Süd-Ost	Haus der Begegnung, Raum Altkönig Bischof-Kaller-Straße 3 
03	Königstein Süd	Grundschule Königstein, Raum 74 Jahnstraße 1 
04	Königstein Stadtmitte	Grundschule Königstein, Raum 75 Jahnstraße 1 
05	Königstein Altstadt	Sankt Angela-Schule, Haus B, Raum B 010 Gerichtstraße 19 
06	Königstein Nord-West	Sankt Angela-Schule, Haus B, Raum B 019 Gerichtstraße 19 
07	Stadtteil Falkenstein Süd	Bürgerhaus Falkenstein, großer Saal Scharderhohlweg 1 
08	Stadtteil Falkenstein Nord	Bürgerhaus Falkenstein, kleiner Saal Scharderhohlweg 1 
09	Stadtteil Mammolshain	Dorfgemeinschaftshaus Mammolshain Oberstraße 6 
10	Stadtteil Schneidhain Süd-Ost	Grundschule Am Kastanienhain, Bistro Rossertstraße 10a 
11	Stadtteil Schneidhain Nord-West	Grundschule Am Kastanienhain, Musikraum Rossertstraße 10a 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04. bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr zusammen

Wahlbezirknr.	Wahlbezirk	Wahlraum
1	Königstein	Heinrich-Dorn-Halle Am Hohlberg, 15,
2	Königstein	Heinrich-Dorn-Halle Am Hohlberg, 15,
3	Königstein	Heinrich-Dorn-Halle Am Hohlberg, 15,
4	Falkenstein	Heinrich-Dorn-Halle Am Hohlberg, 15,

5	Mammolshain	Heinrich-Dorn-Halle Am Hohlberg, 15,
6	Schneidhain	Heinrich-Dorn-Halle Am Hohlberg, 15,

3. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis- Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Hochtaunuskreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Hochtaunuskreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt Königstein, Burgweg 5, 61462 Königstein in Taunus, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle

übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Königstein im Taunus,

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Jörg Pöschl

Erster Stadtrat